

Vertrag zur Auftragsverarbeitung

zwischen

der Stadt Königs Wusterhausen
Schlossstraße 3
15711 Königs Wusterhausen

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Wiezorek,

– „Auftraggeber“ (Verantwortlicher) –

und

[wird ergänzt]
[wird ergänzt]
[wird ergänzt]
[wird ergänzt]

vertreten durch

– „Auftragnehmer“ (Auftragsverarbeiter) –

Vorbemerkungen

Dieser Vertrag regelt die datenschutzrechtlichen Pflichten beider Parteien im Rahmen der Auftragsverarbeitung. Er gilt für alle Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Auftrag stehen und bei denen Mitarbeitende des Auftragnehmers oder von ihm beauftragte Dritte personenbezogene Daten im Auftrag der Stadt Königs Wusterhausen verarbeiten.

§ 1 Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Auftraggebers und auf deren dokumentierte Weisung hin. Grundlage dafür sind Artikel 4 Nr. 2 und Artikel 28 DSGVO.
- (2) Der Auftrag umfasst die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten, welche im Zusammenhang mit der Durchführung der Verfahrensschritte nach dem Baugesetzbuch zum Flächennutzungsplan der Stadt Königs Wusterhausen entstehen. Insbesondere handelt es sich dabei um:
 - die Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden
 - Gremien der Stadt Königs Wusterhausen
 - Dritte bei rechtlicher Prüfung zu Verfahrensinhalten
- (3) Der Vertrag beginnt mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und endet, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
- (4) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrags vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Artikel 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.
- (5) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten in ein Drittland

bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

- (6) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

§ 2 Konkretisierung der Auftragsverarbeitung

- (1) Der Fokus der Auftragsverarbeitung liegt auf den Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.

Aufgrund der sich aus § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB ergebenden Mitteilungspflicht zum Abwägungsergebnis, sind solche personenbezogenen Daten zu erfassen, zu erheben, zu organisieren, zu ordnen, zu speichern und zu korrigieren, die eine Kontaktaufnahme zum Einwender ermöglichen.

Einzeldaten die für den Abwägungsprozess von Bedeutung sind, werden pseudonymisiert (vgl. Artikel 4 Nr. 5 DSGVO). Sämtliche personenbezogene Daten werden geschwärzt, so dass die betroffene Person nicht mehr identifizierbar ist.

Personenbezogene Daten in Gutachten und Stellungnahmen von Dritten werden ebenfalls pseudonymisiert.

- (2) Gegenstand der Verarbeitung sind folgende Kategorien von personenbezogenen Daten:

- Personenstammdaten (Titel, Geschlecht, Name, Vorname),
- Grundstücksbezogene Daten,
- Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)

- (3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- private Einwender (Bürger),
- Sachbearbeiter in Behörden und von Trägern öffentlicher Belange,
- Vereinsdaten

- (4) Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Auftrags und auf gemäß § 4 Absatz 1 dieses Vertrags dokumentierte Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, hierzu verpflichtet ist (zum Beispiel Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

- (2) Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (3) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.
- (5) Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten, die den Anforderungen des Artikel 32 DSGVO genügen.
- (6) Der Auftragnehmer hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe d DSGVO eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen. Das Ergebnis samt vollständigem Bericht ist dem Auftraggeber mitzuteilen.
- (7) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im nötigen Umfang und soweit möglich bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Artikel 12 bis 22 DSGVO und bei der Einhaltung der in Artikel 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- (8) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Mitarbeiter gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen mit. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Artikel 33 und Artikel 34 DSGVO. Meldungen nach Artikel 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung durchführen.
- (9) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO bei der Abwehr des Anspruchs.
- (10) Der Auftragnehmer ermöglicht und unterstützt Überprüfungen, die vom Auftraggeber oder einem von ihm beauftragten Prüfer beim Auftragnehmer durchgeführt werden.
- (11) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags bestehen.
- (12) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (13) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist durch geeignete Auskünfte und Nachweise nach. Zu diesen Auskünften und Nachweisen zählen

insbesondere: Verarbeitungsverzeichnis, Datenschutzkonzept, Liste der zugriffsberechtigten Personen

- (14) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format einen Ansprechpartner für den Datenschutz. Nachfolger und/oder Vertreter sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge und Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (2) Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Prüfer ist dazu berechtigt, sich vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen im Rahmen von Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, im angemessenen und erforderlichen Umfang zu überzeugen. Inspektionen werden zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt.
- (3) Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten im Falle einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Artikel 82 DSGVO bei der Abwehr des Anspruchs.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern

- (1) Ein Unterauftragsverhältnis mit Subunternehmern liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragsverarbeiter mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistungen beauftragt.
- (2) Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Ersetzung von Subunternehmern, die zur Verfahrenserfüllung notwendig sind, befugt. Er setzt den Auftraggeber hiervon vorab in Kenntnis. Der Auftraggeber kann gegen derartige Ersetzungen oder Beauftragungen weiterer Subunternehmer Einspruch erheben.
- (3) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er den Subunternehmer, unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 DSGVO, sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (4) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- (5) Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Prüfer durchführen zu lassen.

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Artikel 32 Absatz 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.
- (2) Für die Auftragsverarbeitung werden auch technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt, die die in Kapitel III der DSGVO genannten Rechte der betroffenen Personen wahren.
- (3) Das im Anhang I beschriebene Datenschutzkonzept stellt die technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das erforderliche Sicherheitsniveau nicht unterschritten werden.
- (5) Das im Anhang I beschriebene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung wird als verbindlich festgelegt.

§ 7 Anfragen und Rechte betroffener Personen

- (1) Macht eine betroffene Person ihre Rechte gemäß Artikel 15 ff. DSGVO gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

§ 8 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags

- (1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten oder vernichten zu lassen.
- (2) Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 9 Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend Artikel 82 DSGVO.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer im Sinne des § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.
- (2) Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem dokumentierten Format erfolgen kann. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (5) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

Königs Wusterhausen, den

Königs Wusterhausen, den

-Auftraggeber-

- Auftragnehmer-

Anhang I – Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

Die folgenden Maßnahmen dienen dem Schutz personenbezogener Daten, die der Auftragnehmer im Rahmen eines städtebaulichen Verfahrens verarbeitet. Sie orientieren sich an den Schutzzielen Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit.

Übersicht über umgesetzte Maßnahmen:

Kategorie	Maßnahme
Zutrittskontrolle	Arbeitsräume sind abschließbar. Fremde erhalten nur unter Aufsicht Zugang.
Zugriffskontrolle	Rechner sind durch Passwörter geschützt. Zugriff nur für befugte Personen.
Zugriffstrennung	Projektdaten werden in getrennten Verzeichnissen abgelegt.
Verfügbarkeitskontrolle	Regelmäßige Datensicherung auf externen Speichermedien.
Übertragungssicherheit	Versand personenbezogener Daten ausschließlich verschlüsselt (z. B. passwortgeschützte PDFs).
Protokollierung	Änderungen an personenbezogenen Daten werden – wenn technisch möglich – dokumentiert.
Vertraulichkeit (intern)	Mitarbeitende sind auf Datenschutz und Vertraulichkeit verpflichtet.
Löschungskonzepte	Daten werden nach Vertragsende gelöscht oder übergeben – je nach Weisung des Auftraggebers.
Evaluation der TOMs	Jährliche Überprüfung der Maßnahmen, dokumentiert durch Geschäftsleitung oder DSB.